

Bezugs-Preis

In der Hauptstadt über den im Stadt-
licht und den Vororten erdichten Aus-
gehenden abgeholt; vierteljährlich 4.50,
bei postlicher halbjährlicher Bezahlung
und 8.50. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich; vierteljährlich
4.50, durch die Post bezogen für
Österreich; monatlich 4.75.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 Uhr,
die Abend-Ausgabe Montags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:

Redaction:
Bismarckstraße 4.
Die Expedition:
Bismarckstraße 4.
Montags geschlossen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Stellen:

Das Bureau:
Bismarckstraße 4.
Redaction:
Bismarckstraße 4.
Montags geschlossen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Zeitzeile 20 Hg.
Reclamer unter dem Rubricationsdruck (4sp-
altig) 10 Hg., vor dem Rubricationsdruck
(4spaltig) 10 Hg.
Bestehende Anzeigen nach dem Rubrications-
druck, 10 Hg., nach dem Rubricationsdruck
10 Hg.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Beilagenlieferung
4 Hg., mit Beilagenlieferung 6 Hg.

Annahmestellen für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Montags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Montags 4 Uhr.
Bei den Stellen und Anzeigengestellten zu einer
halben Stunde früher.
Anzeigen sind nach der Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von G. Volz in Leipzig.

Rußland in Afrika.

Wenn sich die Weltung bestrebt, daß Rußland einen
Südrussland am Nordpol Meere zwischen der italienischen
Colonie Abyssinien und der französischen Besitzung Ost-
afrika zu errichten eine Kolonisation erwirkt habe, so ist diese
Thatsache geeignet, auf die Wege und Ziele der russischen
Politik ein helles Licht zu werfen, besonders wenn man sie
mit dem Umstande zusammenstellt, daß Rußland erst vor
kurzer Zeit von Frankreich das Recht zur Anlage einer
Kolonisation in Ostafrika erhalten hat. In dem russischen
Politik, immer in enger Verbindung mit Frankreich, sich am
Mittelmeer und am Suezkanal eine feste Position sichern, ist
ihm Augenmerk vor allem auf die künftige Entwicklung der
ostafrikanischen Dinge gerichtet. Der Zweck ist einmal, den
russischen Kriegszwecken Stützpunkte für eine schnelle und
sichere Fahrt in die ostafrikanischen Gewässer zu verschaffen;
dann aber gilt es, gegenwärtig einer englischen Flotte
den Weg nach dem Ozean zu versperren oder
zu erschweren. So ist in erster Linie England an der
Beherrschung Rußlands in Nordafrika und Nordostafrika
interessiert. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß bei
einem künftigen Kampfe um die Macht in Ostafrika, England
und Rußland in erster Linie als Gegner gegenüber-
stehen werden.

Das kann bei der gegenwärtigen Lage und dem Ziele
der russischen Politik unmöglich entzogen werden. So er-
scheint, wenn Rußland die Stationen von Victoria und
am Rotes Meer so besetzen will, daß sie in Kriegszeiten von
Wert sind, nur die Verminderung der Bedeutung Victoria
als Station. Rußland ist aber gegenwärtig gerade die
Stützpunkte der russischen Flotte; weshalb sich alle
Aufmerksamkeit auf eine Verminderung der Bedeutung dieser
Stationen, so bedeutend diese eine Verletzung des Vertrags auf die
Fortdauer der guten Beziehungen zu Deutschland; und in
diesem Sinne würde eine Besetzung der Stationen von Victoria
und am Rotes Meer auf Kosten von Victoria für und ebenso
erforderlich, als für England bedeutsam sein.

Das russische Reich kann eine Ver-
anlassung, die russische Besitzergreifung am Rotes Meer
mit Belgien zu betrachten. Belgien kann nur es, wie
bereits hervorgehoben wurde, nur als eine Stützpunkt des
russischen Reiches, das Rußland überseeische Stationen er-
wirkt, die es nur unter Verminderung seiner gegen Deutsch-
land berechtigten Ansprüche besetzen kann. Auch das
geringste Vergehen Rußlands und Frankreichs in Afrika
wird sich nicht ohne die Gefahr zu verhalten, als mit Sorge
erfüllen. Wenn sich die Mächte des Jamboues in Afrika
schließen, um England auf den Weg zu rufen und sich des Suezkanals
und Ostafrika zu sichern, so ist es so weniger Gefahr vor-
handen, daß Frankreich oder Rußland gezwungen sein könnten,
sich in Europa auf kriegerische Unternehmungen einzulassen.

Das russische Reich kann eine Ver-
anlassung, die russische Besitzergreifung am Rotes Meer
mit Belgien zu betrachten. Belgien kann nur es, wie
bereits hervorgehoben wurde, nur als eine Stützpunkt des
russischen Reiches, das Rußland überseeische Stationen er-
wirkt, die es nur unter Verminderung seiner gegen Deutsch-
land berechtigten Ansprüche besetzen kann. Auch das
geringste Vergehen Rußlands und Frankreichs in Afrika
wird sich nicht ohne die Gefahr zu verhalten, als mit Sorge
erfüllen. Wenn sich die Mächte des Jamboues in Afrika
schließen, um England auf den Weg zu rufen und sich des Suezkanals
und Ostafrika zu sichern, so ist es so weniger Gefahr vor-
handen, daß Frankreich oder Rußland gezwungen sein könnten,
sich in Europa auf kriegerische Unternehmungen einzulassen.

Deutsches Reich.

U. H. Berlin, 11. December. Das Reich ist in seiner
letzten Ausgabe einen Zeitartikel, überschrieben „Zum 11.
December“. Er ist nicht schlecht, sondern sehr gut, und
auch seine deutsche und Belgische Seite zu haben glaubt,
was sich an diesem Tage wohl Gehör zugetragen haben mag.
Er findet aber nicht, weil weiter und endlich zu seiner tiefen
Bedeutung eine halbe Seite in seinem künftigen Wissen:
der 11. December ist der Geburtstag des Herrn Hof-
predigers a. D. Söder. Man lasse die Gloden
von Turm zu Turm u. s. w. Auf diesen Ton hat
der Artikel und zwei lange, im Ubrigen sehr
schlechte Gedichte, die das glückliche Ereignis verherrlichen,
geschickt. Der Söder gilt nicht für eitel, es mag ihm
aber doch wohlthun, nicht allein vom „Kaiserlichen“
besungen zu werden. Auger den hatternden Blumen seiner
Poesie bringt das „Reich“ aber auch greifbare Früchte zum
Vorstellegen seines Patrons. Es theilt nämlich mit, daß
nach allen menschlichen Ermessen die demnächst stattfindende
zweite Verhandlung des Process (Söder-Witte) ein ganz
anderes Gesicht zeigen wird, als die erste. Es ist nämlich
„Herrn Hofprediger Söder“ gelungen, in seinen Acten eine

Fenilleton.

Tischgesellschaft in England.

Die Engländer sind in den letzten Jahren weit „euro-
päischer“ geworden als früher. Ihre insulare Abgeschlossenheit
hat einen regen Verkehr mit dem Continente Platz
gemacht und ihre Lebensweise geistert; und wenn sie auch
viele ihrer Eigenthümlichkeiten beibehalten haben, so kommt
einmal doch — wenn man unter ihnen lebt — ihre ganze
Lebensweise, ihre Art, sich zu geben, so selbstverständlich
natürlich vor, daß es immer ist, eine spezielle, von unserer
eigenen Lebensweise völlig abweichende Sitte herauszugreifen
und als National-Eigenthümlichkeit hinzuzufügen.

Das kann bei der gegenwärtigen Lage und dem Ziele
der russischen Politik unmöglich entzogen werden. So er-
scheint, wenn Rußland die Stationen von Victoria und
am Rotes Meer so besetzen will, daß sie in Kriegszeiten von
Wert sind, nur die Verminderung der Bedeutung Victoria
als Station. Rußland ist aber gegenwärtig gerade die
Stützpunkte der russischen Flotte; weshalb sich alle
Aufmerksamkeit auf eine Verminderung der Bedeutung dieser
Stationen, so bedeutend diese eine Verletzung des Vertrags auf die
Fortdauer der guten Beziehungen zu Deutschland; und in
diesem Sinne würde eine Besetzung der Stationen von Victoria
und am Rotes Meer auf Kosten von Victoria für und ebenso
erforderlich, als für England bedeutsam sein.

Das russische Reich kann eine Ver-
anlassung, die russische Besitzergreifung am Rotes Meer
mit Belgien zu betrachten. Belgien kann nur es, wie
bereits hervorgehoben wurde, nur als eine Stützpunkt des
russischen Reiches, das Rußland überseeische Stationen er-
wirkt, die es nur unter Verminderung seiner gegen Deutsch-
land berechtigten Ansprüche besetzen kann. Auch das
geringste Vergehen Rußlands und Frankreichs in Afrika
wird sich nicht ohne die Gefahr zu verhalten, als mit Sorge
erfüllen. Wenn sich die Mächte des Jamboues in Afrika
schließen, um England auf den Weg zu rufen und sich des Suezkanals
und Ostafrika zu sichern, so ist es so weniger Gefahr vor-
handen, daß Frankreich oder Rußland gezwungen sein könnten,
sich in Europa auf kriegerische Unternehmungen einzulassen.

Das russische Reich kann eine Ver-
anlassung, die russische Besitzergreifung am Rotes Meer
mit Belgien zu betrachten. Belgien kann nur es, wie
bereits hervorgehoben wurde, nur als eine Stützpunkt des
russischen Reiches, das Rußland überseeische Stationen er-
wirkt, die es nur unter Verminderung seiner gegen Deutsch-
land berechtigten Ansprüche besetzen kann. Auch das
geringste Vergehen Rußlands und Frankreichs in Afrika
wird sich nicht ohne die Gefahr zu verhalten, als mit Sorge
erfüllen. Wenn sich die Mächte des Jamboues in Afrika
schließen, um England auf den Weg zu rufen und sich des Suezkanals
und Ostafrika zu sichern, so ist es so weniger Gefahr vor-
handen, daß Frankreich oder Rußland gezwungen sein könnten,
sich in Europa auf kriegerische Unternehmungen einzulassen.